

Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 20. Februar 2015

Az.: 71_2c-U8743.1-2015/2

Die Bayerische Staatsregierung hat die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV), zu der mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2013 die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 32 KrWG eingeleitet worden war, angenommen bzw. fortgeschrieben. Mit Zustimmung des Bayerischen Landtags ist der neue Abfallwirtschaftsplan am 01. Januar 2015 in Kraft getreten (vgl. GVBl. 2014, 578).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hat nur in geringem Umfang zu Stellungnahmen geführt. Diese wurden in angemessener Weise berücksichtigt.

Folgende wesentlichen Gründe und Erwägungen liegen dem neuen Abfallwirtschaftsplan zugrunde:

- In ähnlicher Weise wie bisher sind drei Verbindlicherklärungen enthalten (vgl. § 1 AbfPV): Verbote zur Abfallverbringung (Entsorgungsautarkie); Zuständigkeit der GSB als Trägerin der Sonderabfallentsorgung sowie Überlassungspflichten an die GSB und AVA.
- Der Abfallwirtschaftsplan musste an die vom neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz und von der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgegebene fünf-

- stufige Abfallhierarchie angepasst werden. Dabei musste er auch an die R1-Formel zur energetischen Verwertung angepasst werden.
- An dem bewährten Systemen der öffentlichen und privaten Entsorgungswirtschaft soll sich nichts ändern.
 - Die im Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderten Verwertungsquoten sollen mit dem Abfallwirtschaftsplan unterstützt werden. Die Einhaltung der dort geforderten Verwertungsquote für Siedlungsabfälle von 65 % (und für Bauabfälle von 70 %) ist wichtig.
 - Die Getrenntsammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas und Bioabfällen ab 2015 soll vorangebracht werden. Der Abfallwirtschaftsplan lässt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Wahl des Abfalltrenn- und des Sammelsystems.
 - An dem bewährten System der thermischen Behandlung des Abfalls, der weder vermeidbar noch wiederverwendbar oder verwertbar ist, wird festgehalten.
 - Unter Zuhilfenahme statistischer Entwicklungen der Abfallströme der vergangenen Jahre wurden zukünftige Entwicklungen mithilfe elektronischer Simulationsverfahren abgeschätzt. Grundlage waren die bayerischen Abfallbilanzen von 1997 bis 2011.
 - Die Stoffstromkontrolle gefährlicher Abfälle durch die ZSA - Zentrale Stelle Abfall - des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist ein zentraler Punkt des Abfallwirtschaftsplans.

Der Abfallwirtschaftsplan, der neben seiner Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (vgl. GVBl. 2014, 578) einschließlich Begründung zur Einsicht für die Öffentlichkeit auch im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München ausgelegt wird, soll insbesondere den bayerischen entsorgungspflichtigen Körperschaften als Leitlinie für die Abfallwirtschaft dienen.

Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin